99107007010000

Gebühr für Kindertageseinrichtungen Befreiung

Heruntergeladen am 25.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000012945/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107007010000
Leistungsbezeichnung I	Gebühr für Kindertageseinrichtungen Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von den Gebühren für die Kindertageseinrichtung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Tagesmutter, Tagesvater, Hort, Elternbeitrag
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	§ 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__24.html www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__90.html
Teaser	Sie können die Kosten der Kindertagesbetreuung (KiTa) Ihres Kindes nicht, beziehungsweise nicht mehr bezahlen? Gegebenenfalls können Sie vom Elternbeitrag befreit werden.
Volltext	Die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung (KiTa) ist bis zu einem bestimmten Betreuungsumfang für Sie kostenfrei. Bei einer längeren Betreuungszeit müssen Sie als Eltern gegebenenfalls einen Teil der Betreuungskosten (Elternbeitrag) zahlen. Können Sie den Elternbeitrag nicht oder nicht mehr bezahlen, können Sie beantragen, dass er Ihnen erlassen wird.
Erforderliche Unterlagen	Dokumente, mit denen Sie nachweisen können, dass Ihnen die finanzielle Belastung durch die KiTa-Gebühren nicht beziehungsweise nicht mehr zumutbar ist (zum Beispiel: Arbeitssuchendmeldung, aktuelle Gehaltsabrechnungen, neuer Arbeitsvertrag, Bescheid über die Gewährung von Sozialleistungen)
Voraussetzungen	• Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung (KiTa), der Betreuungsumfang ist größer als 25 Stunden pro Woche • Ihre Einkommensverhältnisse haben sich geändert

Modul	Sachverhalt
	und die finanzielle Belastung durch die KiTa-Gebühren ist Ihnen nicht mehr zuzumuten und/ oder • Sie beziehen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls notwendige Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid mit der Entscheidung über Ihren Antrag.
Bearbeitungsdauer	Mehrere Wochen
Frist	Keine. Um nicht in Zahlungsverzug zu geraten, sollten Sie den Antrag jedoch frühestmöglich stellen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/service/suche/?query=kindertagesbetreuung https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/?query=kindertagesbetreuung https://www.hamburg.de/service/info/11409063/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11409063/ https://www.hamburg.de/service/info/11409166/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11409166/ https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM-KitaG https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM-KitaG
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Befreiung von den Gebühren für die Kindertageseinrichtung beantragen • Grundbetreuung ist kostenfrei, ab höherem Betreuungsaufwand kann es sein, dass Eltern einen

Modul	Sachverhalt
	Teil der Betreuungskosten selbst zahlen müssen • Können die zahlungsverpflichteten Eltern nicht mehr zahlen (zum Beispiel aufgrund eines reduzierten Einkommens) kann eine Befreiung von den KiTa-Gebühren beantragt werden
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)